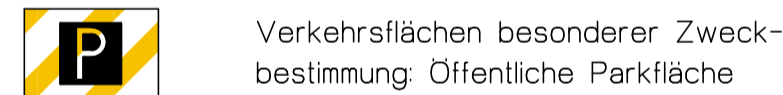


Planzeichenerklärung

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Flächen für die Abwasserbeseitigung
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB



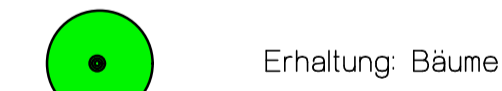
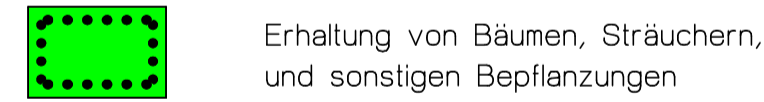
Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



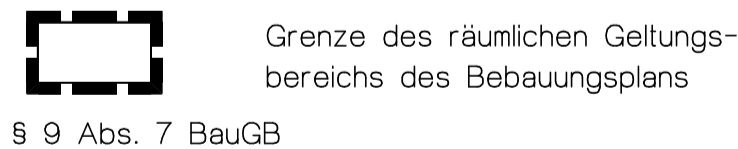
Flächen für die Wasserwirtschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB



Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB



Sonstige Planzeichen



Verfahrensvermerke

1. Planbearbeitung

Entworfen und bearbeitet von:

Stadtbauamt

Im Auftrag: Steins

2. Aufstellungsbeschluss

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. September 2017 ist für das Gebiet "Park- und Spielplatz Rheinallee", Gemarkung Hattenheim, gemäß §§ 2 ff des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB in den Tageszeitungen "Wiesbadener Kurier" und "Wiesbadener Tagblatt" am 23. September 2017 öffentlich bekannt gemacht.

3. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hatte die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich bis zum 12. März 2018 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig zu unterrichten und zu äußern. Ort und Dauer der Gelegenheit zur Unterrichtung wurden in den Tageszeitungen "Wiesbadener Kurier" und "Wiesbadener Tagblatt" am 19. Februar 2018 öffentlich bekannt gemacht.

4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 6. Februar 2018 beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Planentwurf und die zugehörige Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 19. August bis einschließlich 19. September 2019 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden in der Tageszeitung "Wiesbadener Kurier" am 9. August 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13. August 2019 über die Offenlegung informiert.

6. Prüfung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16. Dezember 2019 geprüft. Das Ergebnis ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 8. Januar 2020 mitgeteilt worden.

7. Satzung

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung

1. des Bundesrechts, und zwar der §§ 2 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und der §§ 1 ff der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),

2. des Gemeindeverfassungsrechts, und zwar des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142),

wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2019 der Bebauungsplan Nr. 97 "Park- und Spielplatz Rheinallee" als Satzung beschlossen.

Eltville am Rhein, 10. Januar 2020

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

(Siegel)

gez.

Patrick Kunkel
Bürgermeister

8. Rechtswirksamkeit

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Eltville vom 7. Oktober 2019 wurde der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 97 "Park- und Spielplatz Rheinallee" auf der Internetseite www.eltville.de am 13. Januar 2020 öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung wurde in der Tageszeitung "Wiesbadener Kurier" hingewiesen. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt Eltville, Schwalbacher Straße 40, 65343 Eltville am Rhein, bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben wird. Ferner wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Eltville am Rhein, 14. Januar 2020

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

(Siegel)

gez.

Patrick Kunkel
Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

1. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Die Ausgleichsmaßnahme „Erweiterung Streuobstwiese Boß" in der Gemarkung Hattenheim, Flur 5, Flurstück 35/4 (teilweise), künftig (nach Umlegung) Flur 29, Flurstück 15/2 – gemäß Abbildung 3 der Begründung – ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Höhenlage baulicher Maßnahmen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Ladestationen (für Elektrofahrzeuge) sind im Sinne einer hochwasserangepassten Bauweise aufzuständern (mindestens 84,36 m über NN).

Bebauungsplan Nr. 97 "Park- und Spielplatz Rheinallee" Hattenheim

November 2019

Maßstab: 1:500

